



## Hinweise zur europäischen Verpackungsverordnung (PPWR)

Stand: 04.März 2025

### Inhalt

1. Hintergrund
2. Beteiligte der Verpackungslieferkette
3. Wichtige Änderungen für die Beteiligten (Fokus Abfüller)
  - a) Stoffbeschränkungen
  - b) Recyclingfähigkeit
  - c) Mindestzyklanteile in Kunststoffverpackungen
  - d) Minimierung von Verpackungen
  - e) Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen
  - f) Kennzeichnungspflichten
  - g) Wiederverwendungsregulierung
  - h) Konformitätsbewertung
  - i) Verpackungsverbote
  - j) Erweiterte Herstellerverantwortung
4. Rechtsfolgen bei Verstößen; Evaluierung

## 1. Hintergrund

Die am 11.02.2025 in Kraft getretene EU-Verpackungsverordnung (kurz: PPWR für Packaging and Packaging Waste Regulation, siehe auch: [konsolidierte Fassung](#)) bildet den neuen Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle in der EU. Die entsprechenden Regelungen gelten 18 Monate nach dem Inkrafttreten, also ab dem 12.8.2026. Als Verordnung bedürfen sie grundsätzlich keiner nationalen Umsetzung, d.h. sie gelten unmittelbar für die Beteiligten der zugrundeliegenden Lieferkette.

Allerdings ist zu beachten, dass die vorliegende PPWR in zahlreichen Fällen lediglich den gesetzlichen Rahmen festlegt und die konkrete Ausgestaltung nachfolgenden Sekundärrechtsakten der EU-Kommission vorbehalten bleibt. Dieses erfolgt einerseits über sog. „delegierte Rechtsakte“, die den Inhalt einer Regelung konkretisieren, und andererseits über sog. „Durchführungsrechtsakte“ die die EU-weit einheitliche Ausführung einer Regelung zum Gegenstand haben. Inhalt und Anwendung der PPWR werden sich vor diesem Hintergrund deshalb nur sukzessiv erschließen.

## 2. Beteiligte der Verpackungslieferkette

- a. „Lieferant“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert (Art. 3 Abs.1 Nr.16 PPWR).
- b. Für Lebensmittelhersteller ist insbesondere der Begriff des „**Erzeugers**“ (Art. 3 Abs.1 Nr.13a und b) relevant. Bei diesem handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person, welche Verpackungen oder ein verpacktes Produkt fertigt oder unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln und fertigen lässt. Nach dieser Definition sind grundsätzlich zwei Wertschöpfungsstufen erfasst, nämlich (1.) der Produzent der leeren Verpackung sowie (2.) der Abfüller („verpacktes Produkt herstellt“). Durch den „oder“-Bezug wird klargestellt, dass nur eine der Stufen Erzeuger der Verpackung sein soll. Grund für die Ausweitung der Erzeugereigenschaft auf leere Verpackungen liegt darin, dass es bei leeren Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen zu einer Vorverlagerung der Hersteller- und damit der Erzeuger-Eigenschaft kommen soll. Für alle übrigen Verpackungen bleibt es dabei, dass Erzeuger immer der Abfüller der Verpackung ist.
- c. „**Hersteller**“ (Art.3 Abs.1 Nr.15 PPWR) ist jeder in einem Mitgliedsstaat niedergelassene Erzeuger, Importeur (Art 3 Abs.1 Nr.17 PPWR) oder Vertreiber (Art.3 Abs.1 Nr.18 PPWR), der erstmals verpackte Produkte in diesem Mitgliedsstaat bereitstellt, d.h. im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (Art.3 Abs.1 Nr.9 PPWR)
- d. „**Verbraucher**“ (Art.3 Abs.1 Nr.22 PPWR) ist jede natürliche Person, welche außerhalb der gewerblichen, geschäftlichen und beruflichen Tätigkeit handelt.

- e. „**Wirtschaftsakteur**“ (Art.3 Abs.1 Nr.12 PPWR) ist jeder Erzeuger, Lieferant, Importeur, Vertreiber, Bevollmächtigter, Endvertreiber und Fullfillment-Dienstleister (siehe Art. 3 Abs. 1 Nr. 12), nicht jedoch der Endabnehmer.

### 3. Die wichtigsten Änderungen

#### a. Stoffbeschränkungen

Es sind Beschränkungen für bestimmte Stoffe, wie z.B. Blei, Cadmium, Quecksilber etc. vorgesehen, die kumulativ bei maximal 100mg/kg liegen. Für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, werden zudem Grenzwerte für PFAS (polyfluorierte Alkylsubstanzen) festgelegt, die ab 2026 gelten. (Art.5 Abs. 5).

#### b. Recyclingfähigkeit

Die PPWR sieht neue Vorgaben zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen vor. Zum einen müssen danach Verpackungen, die ab 01.01.2030 in der EU in Verkehr gebracht werden, recyclingfähig sein. Dies betreffend wird eine Recyclingfähigkeit von mindestens 70 Prozent zugrunde gelegt. Unterschieden werden drei sog. Leistungsstufen: A: Recyclingfähigkeit > 95 Prozent, B: > 80 Prozent und C: > 70 Prozent.

Bislang ist allerdings nicht geregelt, anhand welcher Kriterien diese Vorgaben gemessen werden sollen. Die erforderlichen Konkretisierungen sollen auf der Grundlage delegierter Rechtsakte bis spätestens 01.01.2028 erlassen werden (Art.6 Abs.4).

Zum anderen ist vorgesehen, dass ab 01.01.2035, über das recyclinggerechte Design hinaus, Verpackungen in einem großen Maßstab (Recycelt at Scale) recycelt werden. Auch dies betreffend ist vorgesehen, dass die EU-Kommission bis 2030 auf der Grundlage von delegierten Rechtsakten entsprechende Methoden zur Bewertung von Recyclingfähigkeit im großen Maßstab sowie zur Kontrolle entlang der Lieferkette festlegt (Art 6 Abs.5).

1,5 Jahre nach der Einführung der entsprechenden Rechtsakte müssen die Entsorgungstarife für Verpackungsmaterial gestaffelt werden. Ausnahmen sind in Artikel 6 Abs. 11 aufgeführt.

- Die neuen Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen, die einen Mindestanteil von 70 Prozent recycelbarer Materialien vorschreiben treten ab dem 01.01.2030 in Kraft. Verpackungen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, dürfen noch bis zu fünf Jahre lang in Umlauf gebracht werden.
- Die Verpackungen müssen ab dem 01.01.2035 für ein großmaßstäbliches Recycling geeignet sein. Ab diesem Zeitpunkt ist die

Inverkehrbringung nicht konformer innovativer Verpackungen nicht mehr gestattet.

- Eine recyclinggerechte Gestaltung von mindestens 80 % ist ab dem 1. Januar 2038 erforderlich.

Zu beachten ist ferner, dass Ausnahmen von der Anforderung an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen bestehen. Mit Blick auf Nahrungsmittel betrifft dies

- kontaktempfindliche Verpackungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 (Art.6 Abs.11 PPWR). Bis 1.1.2035 soll die Kommission diese Ausnahmen überprüfen und über die „Angemessenheit ihres Fortbestands“ entscheiden und ggfs. eine Gesetzesänderung vorschlagen (Art. 6 Abs.12 PPWR).
- durchlässige Tee- oder Kaffeebeutel oder durchlässige Beutel für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, die dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden sowie an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 f; Art.6 PPWR). Diese müssen allerdings nach Maßgabe von Art. 9 PPWR kompostierbar sein.

### c. Mindestzyklanteile in Kunststoffverpackungen

Für Kunststoffverpackungen werden Mindestprozentsätze an Rezyklatanteil für die Verwendung von recycelten Materialien aus Verbraucher-Kunststoffabfällen vorgeschrieben. Dabei sind zwei Stufen vorgesehen:

Ab dem 1. Januar 2030 (Artikel 7 Abs. 1)	Ab dem 1. Januar 2040 (Artikel 7 Abs. 2)
30 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil.	50 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit PET als Hauptbestandteil.
10 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET.	25 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET.
30 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff.	65 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff.
35 % bei anderen als den vorherigen genannten Kunststoffverpackungen.	65 % bei anderen als den vorherigen genannten Kunststoffverpackungen.

Quelle: <https://www.dihk.de/resource/blob/128168/a5682083c196b98fbc86d2e49d57af05/klima-dihk-merkblatt-verpackungsverordnung-ppwr-data.pdf>

Gemäß Art.3 Abs.1 Nr.49 PPWR gelten u.a. Verpackungen für Lebensmittel i.S.d. EU-Verordnung 1935/2004 als kontaktempfindlich. Die Berechnung der Rezyklatquote obliegt dem „Erzeuger“ oder „Importeur“ und hat im Rahmen der technischen Dokumentation zu erfolgen. Sie bezieht sich auf den Durchschnitt je Verpackungsart und -format je Fertigungsbetrieb und Jahr.

Zwecks Konkretisierung soll die EU-Kommission bis zum 31.12.2026 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes für in der EU gesammelte und recycelte Materialien erlassen (Art. 7 Abs. 8 PPWR).

Im Hinblick auf Nahrungsmittel sind folgende Ausnahmen bzw. Ausnahmeoptionen von den zugrundeliegenden Rezyklat-Einsatzquoten zu berücksichtigen:

- Kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen für Lebensmittel, die nur für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie für Getränke und Lebensmittel, die in der Regel für Kleinkinder verwendet werden, im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 (Art.7 Abs.4 PPWR). Darüber hinaus hat die EU-Kommission bis zum 01.01.2028 eine Bewertung herbeizuführen, ob im Hinblick auf bestimmte Kunststoffverpackungen eine Überarbeitung der in Art. 7 Abs.4 PPWR vorgesehenen Ausnahmen von den Rezyklatvorgaben erforderlich ist (Art. 7 Abs.12 PPWR).
- Eine weitere Ausnahme von der Rezyklateinsatzpflicht gilt für Kunststoffverpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wenn die Menge des Rezyklatanteils eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt und dazu führt, dass verpackte Produkte gegen die Verordnung 1935/2004 verstoßen (Art. 7 Abs. 5 a). Dies würde insbesondere dann gelten, wenn Rezyklate zum Einsatz kämen, deren zugrundeliegendes Herstellungsverfahren keine Zulassung für die Produktion von Lebensmittelkontaktmaterialien haben. Bislang liegt eine entsprechende Zulassung lediglich für PET vor, jedoch nicht für PE, PP oder andere Kunststoffe. Auch dies betreffend hat die EU-Kommission bis zum 01.01.2028 eine Bewertung vorzunehmen (Art.7 Abs.12 PPWR).

#### **d. Minimierung von Verpackungen**

Das Gewicht und Volumen von Verpackungen soll zukünftig auf das erforderliche Mindestmaß zur Funktionsfähigkeit reduziert werden. Die Anforderungen bezüglich der Minimierung des Volumens und des Gewichts gelten ab 2030. Anhand von vorgegebenen Kriterien haben Erzeuger / Importeure diese Minimierung zu dokumentieren (Art. 10 Absatz 4 Anhang IV Teil B PPWR). Allerdings beinhaltet Anhang IV Teil A Nr.4 PPWR eine Öffnungsklausel auf deren Grundlage es möglich ist, dem Zweck des Produktes und Besonderheiten, die zu seinem Verkauf führen, etwa zu Geschenkzwecken oder anlässlich saisonaler Ereignisse, Rechnung zu tragen und in diesem Kontext die Minimierungsvorgabe zu relativieren.

#### **e. Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen**

Unter anderem in Bezug auf Transport- und Umverpackungen besteht für Wirtschaftsakteure die Vorgabe, dass das Leerraumverhältnis maximal 50 Prozent beträgt. Im Rahmen eines Durchführungsrechtsaktes hat die EU-Kommission die Methode zur Berechnung des Leerraumverhältnisses festzulegen. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Leerraumbeschränkung gilt ab dem 01.01.2030 bzw. drei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes.

#### **f. Kennzeichnungspflichten**

- **Kennzeichnung von Verpackungen**

Die PPWR sieht eine harmonisierte Kennzeichnung von Verpackungen vor, die Angaben über deren Materialzusammensetzung enthält, um den Verbrauchern die Sortierung zu erleichtern (Art.12 Abs.1 PPWR). Des Weiteren ist eine Kennzeichnung für wiederverwendbare Verpackungen vorgesehen, die die Abnehmer über die Wiederverwendbarkeit informieren (Art.12 Abs.2 PPWR). Bis zum 12.8.2027 hat die EU-Kommission konkretisierende Durchführungsakte über die vorgesehenen Kennzeichnungen sowie zur Festlegung der Methode für die Angabe der Materialzusammensetzung von Verpackungen zu erlassen (Art. 12 Abs. 6,7 PPWR). Ausgenommen von den Kennzeichnungsvorschriften sind Transportverpackungen, mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel, sowie Verpackungen, die unter ein Pfand- und Rücknahmesystem fallen (Art. 12 Abs.1 PPWR).

Eine Sonderregelung gilt u.a. für Verpackungen, die unter ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung fallen. Diese dürfen ab dem 11.02.2027 entsprechend gekennzeichnet werden, allerdings nur mittels entsprechendem Symbol in einem QR-Code oder einer anderen standardisierten und offenen digitalen Kennzeichnungstechnologie.

- Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen

Abfallbehälter für die Sammlung von Verpackungsabfällen sind, wie die zugrundeliegenden Verpackungen, mit einem harmonisierten Kennzeichen zu versehen, um den Verbrauchern eine sachgerechte Entsorgung zu ermöglichen (Art. 13 Abs.1 PPWR). Auch dies betreffend hat die EU-Kommission bis zum 12.8.2027 einen konkretisierenden Durchführungsrechtsakt zu erlassen (Art.13 Abs.2 PPWR).

## **g. Wiederverwendungsregulierung**

- Wiederverwendungssysteme

Die PPWR beinhaltet die Vorgabe, dass Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen erstmals in einem Mitgliedstaat bereitstellen bzw. wiederverwendbare Verpackungen benutzen, ab 12.8.2026 entsprechende Wiederverwendungssysteme bereitstellen bzw. benutzen (Art. 26-27, Art. 71 PPWR) sowie ggfs. bestimmte Wiederverwendungsquoten erfüllen (Art. 29 Abs.1-6 PPWR). Grundlegende Voraussetzungen für wiederverwendbare Verpackungen sind deren Konzeption zur mehrfachen Wiederverwendung oder Wiederbefüllung und dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Bedingungen so viele Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren können (Art. 11 Abs.1 PPWR). Die EU-Kommission hat bis zum 12.02.2027 im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes eine Mindestzahl für die Kreislaufdurchgänge von Verpackungsformaten festzulegen, die unter Berücksichtigung von Hygiene- und anderen Anforderungen am häufigsten wiederverwendet werden (Art.11 Abs.2 PPWR).

Ein entsprechendes Wiederverwendungssystem hat den Anforderungen von Anhang VI der PPWR zu entsprechen und einen Anreiz zur Sicherstellung der Sammlung dieser Verpackungen zu haben. Sofern dies nicht gewährleistet ist, dürfen diese Verpackungen von Wirtschaftsakteuren nicht auf den Markt gebracht werden.

Für bereits bestehende Wiederverwendungssysteme gilt ein Bestandschutz (Art. 26 Abs.1 Satz 2 PPWR). Es bedarf insoweit keiner Anpassung an die in Anhang VI PPWR enthaltenen Voraussetzungen.

- Industrie- und Gewerbeverpackungen

Eine kritische Herausforderung stellt die in Art. 29 Abs. 1-3 PPWR vorgesehene Mehrwegpflicht für Industrie- und Gewerbeverpackungen dar. Danach bestehen ab 2030 für viele industrielle und gewerbliche Transport- und Verkaufsverpackungen, wenn diese zwischen Unternehmen in einem Mitgliedstaat oder zwischen Unternehmensstandorten in der EU genutzt werden, eine 100%tige Mehrwegquote, die gleichsam ein

Einwegverbot bedeutet. Ein solches Verbot vieler Einweg-Transportverpackungen gefährdet sämtliche Lieferketten in Europa, weil es für viele dieser Verpackungsformate keine Mehrweglösungen gibt bzw. diese weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll sind.

Danach gelten die Mehrwegquoten für folgende Verpackungsformate „aller Größen und Materialien“ (Art. 29 Abs. 1 PPWR):

- Paletten,
- Palettenumhüllungen und
- Umreifungsbänder zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten,
- klappbare Kunststoffkisten,
- Kisten, außer solche aus Pappe/Karton, siehe Ausnahmen in Art. 29 Abs. 4 (d),
- Schalen,
- Kunststoffkästen,
- Großpackmittel,
- Kübel,
- Fässer und
- Kanister.

Weitere rechtliche Unwägbarkeiten resultieren daraus, dass die PPWR für diese Behältnisse keine Legaldefinitionen beinhaltet. Vor diesem Hintergrund wird verbändeseitig gegenüber der EU-Kommission insistiert, um auf eine Korrektur der vorliegenden Regelung hinzuwirken (vgl. z.B. BVE-Mitgliederrundschreiben UE-02-2025 vom 14.02.2025 m.w.N.).

- **Getränkeverpackungen**

Für Endvertreiber, die alkoholische und nichtalkoholische Getränke in Verkaufsverpackungen an Endabnehmer bereitstellen, sieht die PPWR vor, dass ab 01.01.2030 10 Prozent dieser Gebinde als wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Mehrwegsystems angeboten werden (Art. 29 Abs.6 – 12 PPWR). Ab 2040 ist eine unverbindliche Mehrwegquote in Höhe von 40 Prozent vorgesehen, Von der Mehrwegverpflichtung werden bestimmte Getränke ausgenommen (Art.29 Abs. 7 PPWR). Die EU-Kommission hat bis zum 12.02.2027 konkretisierende Leitlinien zu den Produkten zu veröffentlichen, die vom Anwendungsbereich des Art. 29 Abs. 6 und 7 PPWR erfasst werden.

Die Endvertreiber sind dazu verpflichtet, alle wiederwendbaren Verpackungen gleicher Art, Form und Größe zurückzunehmen und das zugrundeliegende Pfand zu erstatten (Art. 29 Abs.9 PPWR). Nach

Maßgabe des Art. 29 Abs.12 PPWR können die Mitgliedsstaaten den Endabnehmern die Bildung von Pools gestatten, um den Vorgaben des Art.29 Abs.6 PPWR zu entsprechen.

- **Berichtspflichten**  
Die in Art.29 Abs.1-6 PPWR aufgeführten Mehrwegquoten sind Gegenstand von Berichtspflichten. Unternehmen, die entsprechende Verpackungen einsetzen sind dazu verpflichtet, die jeweils zuständige Behörde auf der Grundlage von Datenmeldungen jährlich über die erzielte Mehrwegquote pro Verpackungsformat zu informieren (Art. 30 PPWR). Dieser Bericht ist jährlich bis zum 30.6. abzugeben, erstmals bis zum 30.6.2031 für das Jahr 2030 (Art. 30 Abs.4 PPWR). Das Format für den Bericht wird von den jeweiligen Behörden festgelegt; es ist eine elektronische Übermittlung vorgesehen. Die EU-Kommission hat bis zum 30.6.2027 einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, der die Methode zur Berechnung der in Art. 29 Abs.1-6 PPWR aufgeführten Wiederverwendungsziele festlegt.
- **Ausnahmemöglichkeiten von den Wiederverwendungszielen**  
Von den Wiederverwendungszielen des Art. 29 Abs.1-6 PPWR kann sowohl auf der Grundlage Entscheidungen der Mitgliedsstaaten als auch der EU-Kommission abgewichen werden (Art. 29 Abs. 11, 14, 15 und 18 PPWR).

#### Mitgliedstaatliche Ausnahmemöglichkeiten:

- Ausnahme von der Mehrwegquote für Getränkeverpackungen (Art. 29 Abs.6 PPWR) für Verkaufsflächen auf Inseln mit < 2000 Einwohnern und dünnbesiedelten Gemeinden (Art. 29 Abs.11 PPWR).
- Ausnahme von den Vorgaben von Art. 29 PPWR sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - › Der ausnehmende Mitgliedstaat erreicht 5 Prozentpunkte über den Zielvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen pro Material, die bis 2025 erreicht werden sollen, und wird laut dem von der Kommission drei Jahre vor diesem Datum veröffentlichten Bericht voraussichtlich 5 Prozentpunkte über der Zielvorgabe für 2030 liegen,
  - › der ausnehmende Mitgliedstaat ist „auf gutem Weg“, die jeweiligen Ziele für die Vermeidung von Verpackungsabfällen gemäß Art. 43 zu erreichen, und kann nachweisen, dass er bis 2028 eine Abfallvermeidung

- von mindestens 3% gegenüber dem Ausgangswert von 2018 erreicht hat und
- › die Wirtschaftsakteure haben einen betrieblichen Abfallvermeidungs- und -recyclingplan, der zur Verwirklichung der Abfallvermeidungs- und Recyclingziele gemäß den Art. 43 und 52 beiträgt (Art.29 Abs.14 PPWR).
  - Während die Ausnahmemöglichkeiten von Art. 29 Abs. 11 und 14 PPWR darauf ausgerichtet sind, die Wiederverwendungsziele der PPWR zu unterschreiten sieht Art. 29 Abs. 15 PPWR vor, dass die Mitgliedstaaten über die in den Art. 29 Abs.1-3 und 5-6 PPWR genannten Mindestziele hinausgehen können, sofern dies zur Abfallvermeidung erforderlich ist.

#### Ausnahmemöglichkeiten der EU-Kommission auf der Grundlage delegierter Rechtsakte:

- Für Wirtschaftsakteure, die aufgrund der Zielvorgaben des Art. 29 Abs.1-3 und 5-6 PPWR mit besonderen wirtschaftlichen Beschränkungen konfrontiert werden (Art.29 Abs.18 lit. a PPWR),
- für bestimmte Verpackungsformate, wenn Aspekte in Bezug auf Hygiene und Lebensmittelsicherheit die Erreichung der genannten Zielvorgaben verhindern (Art. 29 Abs.18 lit. b PPWR) und
- für bestimmte Verpackungsformate, wenn Aspekte in Bezug auf Umwelt die Erreichung dieser Ziele verhindern (Art. 29 Abs.18 lit.c PPWR)

#### **h. Konformitätsbewertung**

Erzeuger, und damit in der Regel die Abfüller von Verpackungen, haben vor der Inverkehrbringung von Verpackungen sicherzustellen, dass diese einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden (Art. 15 Abs.2 i.V.m. Art.38 PPWR), das dem Anhang VII der PPWR entspricht.

Die dabei zu erstellende technische Dokumentation soll es ermöglichen, die Konformität der Verpackung mit den Anforderungen der Art. 5 bis 12 PPWR zu bewerten. Außerdem muss sie „eine angemessene Analyse und Bewertung der Risiken der Nichtkonformität enthalten“ (Anhang VII Nr. 2 PPWR). Die inhaltlichen Anforderungen an die technische Dokumentation sind in Anhang VII Nr.2 PPWR aufgeführt und enthalten u.a. „Entwürfe, Fertigungszeichnungen und Materialien von Bauteilen“, eine Liste der einschlägigen harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen, Prüfberichte sowie eine „qualitative Beschreibung der Art und Weise, wie die in den Artikeln 6, 10 und 11 PPWR vorgesehenen Bewertungen durchgeführt wurden“.

Lieferanten sind in diesem Kontext dazu verpflichtet, dem Erzeuger sämtliche Informationen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser zur

Konformitätsbewertung benötigt, einschließlich der technischen Dokumentation, in einer oder mehreren Sprachen, die vom Erzeuger leicht verstanden werden können (Art. 16 Abs.1 PPWR).

Die Pflicht zur Bewertung der Konformität einer Verpackung beginnt am 12.8.2026 (Art. 71 PPWR).

Eine Ausnahmeregelung gilt u.a. für wiederverwendbare Verpackungen. Sofern diese vor dem Inkrafttreten der PPWR in Verkehr gebracht wurden, gilt ein Bestandsschutz, d.h. diese Verpackungen müssen nicht vom Markt genommen werden, wenn sie die neuen Anforderungen der Art. 5 bis 12 PPWR nicht erfüllen (Art. 15 Abs.9 PPWR).

## **i. Verpackungsverbote**

Neben Vorgaben für Verpackungen beinhaltet die PPWR zudem das Verbot von insgesamt zwölf bestimmten Verpackungsformaten, die in den Art. 25 i.V.m. Anhang V und Art.67 Abs.5 PPWR geregelt sind. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Verpackungsformate, Art.25 i.V.m. Anhang V Nr.1-6 PPWR
  - Einwegumverpackungen aus Kunststoff (Nr.1), die an der Verkaufsstelle zur Bündelung von Waren verwendet werden, die in Flaschen, Dosen, Töpfen, Gefäßen und Packungen verkauft werden, die als Convenience-Verpackungen ausgelegt sind, um den Verbrauchern den Kauf von mehr als einem Produkt zu ermöglichen oder nahelegen. Dies schließt Umverpackungen aus, die zur Erleichterung der Handhabung erforderlich sind, beispielsweise um die Stabilität von Produkten während des Logistikprozesses zu gewährleisten.
  - Einwegkunststoffverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg (Nr.2). Die Mitgliedstaaten können dies betreffend unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Verlust von Wasser oder Prallheit, mikrobiologische Gefahren) Ausnahmen vorsehen.
  - Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden (Nr.3).
  - Einwegkunststoffverpackungen für Einzelportionen im Gastgewerbe, die für Würzmittel, Aufstriche, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze verwendet werden (Nr.4). Das gilt nicht, wenn diese

Verpackungen zusammen mit Speisen zum Mitnehmen zum unmittelbaren Verzehr ohne weitere Zubereitung bereitgestellt werden. Darüber hinaus, wenn die Verpackungen erforderlich sind, um Sicherheit und Hygiene in Einrichtungen zu gewährleisten, in denen individuelle Pflege medizinisch erforderlich ist, etwa Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime.

- Einwegverpackungen für Hygiene- und Toilettenartikel im Beherbergungssektor (Nr.5).
- Sehr leichte Kunststofftragetaschen (Nr.6). Ausnahme, diese sind als Verkaufsverpackungen für lose Lebensmittel vorgesehen und dies trägt zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung bei.

Die genannten Verpackungsverbote gelten ab dem 01.01.2030.

- Erweiterung der Inverkehrbringungsverbote von bestimmten Einwegkunststoffprodukten in der SUP-Richtlinie (EU2029/904), Art. 65 Abs.5 PPWR
  - Verbot von XPS-Verpackungen für Lebensmittel zum Sofortverzehr sowie Getränkebehälter und -becher aus XPS (extrudiertem Polystyrol).
  - Schrumpffolie zum Schutz von Gepäck während der Beförderung,
  - Chips aus Polystyrol und anderen Kunststoffen zum Schutz verpackter Waren bei Transport/Handhabung, EWKRL, Anhang, Teil B, Nr. 11.
  - Mehrpack-Kunststoffringe als Umverpackung i.S.v. von Art. 3 Nr. 5 PPWR, EWKRL, Anhang, Teil B, Nr. 12.

Die Änderung der SUP-Richtlinie gilt ab dem 12.2.2029, sie bedarf der Umsetzung in nationales Recht.

## **j. Erweiterte Herstellerverantwortung (Art.44 ff. PPWR)**

- **Registrierung**

Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten dürfen diese ab dem 12.8.2026 nur dann in einem Mitgliedstaat in Verkehr bringen (oder verpackte Produkte auspacken, ohne Endabnehmer zu sein), wenn sie oder ggfs. ihre Bevollmächtigten in dem nationalen Verpackungsregister des Mitgliedstaats registriert sind (Art. 44 Abs. 4 PPWR.)

Die Registrierung wird im Bereich der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen von einer entsprechend beauftragten „Organisation für Herstellerverantwortung“, in Deutschland den Dualen Systemen, vorgenommen. Für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen muss sich der Hersteller der Verpackung selbst oder durch einen Bevollmächtigten registrieren. In dem Antrag auf Registrierung sind u.a. der Name und Markenname der Verpackungen, die nationale Identifikationsnummer des Herstellers und eine Erklärung über die Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung zu übermitteln (Art. 44 Abs. 7 i.V.m. Anhang IX Teil A PPWR). In Deutschland wird die Aufgabe des Registers voraussichtlich die Zentrale Stelle Verpackungsregister übernehmen.

Jeweils bis zum 1. Juni (d.h. erstmals voraussichtlich bis zum 1.6.2027) muss der Hersteller, die betreffende Organisation für Herstellerverantwortung oder der Bevollmächtigte der für das Register zuständigen Behörde eine Mengenmeldung der im vergangenen Kalenderjahr (hier: 2026) in Verkehr gebrachten Verpackungen übermitteln (Art. 44 Abs. 7 i.V.m. Annex IX Teil B Nr. 1 PPWR).

- **Erweiterte Herstellerverantwortung**

Zusätzlich zur Registrierung müssen Hersteller oder die Organisationen für Herstellerverantwortung (in Deutschland die Dualen Systeme) grds. bis 12.8.2026 bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Zulassung „zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung“ (im Folgenden EPR) stellen.

Soweit die in Deutschland vorhandenen kollektiven EPR-Organisationen den Vorgaben der Art.45 bis 47 PPWR nicht entsprechen, bedarf es einer Anpassung. Entsprechendes gilt für EPR-Pflichten, die nach Maßgabe von § 15 VerpackungsG individuell erfüllt werden. Die konkrete Ausgestaltung der EPR-Systeme obliegt weitgehend den Mitgliedstaaten, die PPWR sieht lediglich Mindestanforderungen vor (Art. 47 Abs. 3 PPWR). Wichtig ist, dass jedes EPR-System „über die erforderlichen finanziellen Mittel oder finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen muss, um den bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen (Art. 47 Abs. 3 a) PPWR i.V.m. Art. 8

Abfallrahmenrichtlinie). Was „erforderlich“ ist, bestimmt sich anhand der von dem EPR-System zu tragenden Kosten. Zusammen mit der Antragstellung hat der Hersteller oder das EPR-System eine angemessene Garantie zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, die im Fall der Nichteinhaltung der EPR-Pflichten greift, sicherzustellen.

Die konkrete Ausgestaltung der EPR-Systeme obliegt weitgehend den Mitgliedstaaten, die PPWR sieht lediglich Mindestanforderungen vor (Art. 47 Abs. 3 PPWR). Wichtig ist, dass jedes EPR-System „über die erforderlichen finanziellen Mittel oder finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen [muss], um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen“ (Art. 47 Abs. 3 a) PPWR i.V.m. Art. 8a Abs. 3 a) und c) Abfallrahmenrichtlinie). Was „erforderlich“ ist, bestimmt sich anhand der von dem EPR-System zu tragenden Kosten. Die Umsetzung der Anforderungen der EPR-Pflichten in Deutschland erfolgt voraussichtlich in der nächsten Verpackungsgesetz-Novelle ab Herbst 2025.

#### **4. Rechtsfolgen bei Verstößen; Evaluierung**

Der Vollzug der PPWR obliegt den Mitgliedstaaten. Spätestens bis zum 11.02.2027 haben diese Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die PPWR zu verhängen sind, zu erlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art 68 Abs.1 PPWR). Bei Nichteinhaltung der Vorgaben gemäß Art. 24 bis 29 PPWR haben Geldbußen zu den Sanktionen zu gehören (Art. 68 Abs.2 PPWR). Ferner haben die Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, dass Wirtschaftsakteure die Konformität ihrer Verpackungen sicherstellen (Art. 62 Abs.1 PPWR) und, falls dem von Wirtschaftsakteuren nicht entsprochen wird, entsprechende Verpackungen ggfls. nicht auf dem Markt bereitgestellt bzw. zurückgerufen werden (Art. 62 Abs.2 PPWR).

Bis zum 12.8.2034 hat die EU-Kommission eine Evaluierung der PPWR vorzunehmen. Diese hat u.a. die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Agrar- und Lebensmittelsektor und die Lebensmittelverschwendung zum Gegenstand (Art. 69 PPWR).